



**LAND
SALZBURG**

Land Salzburg
Abteilung 1
Ref. 1/02 Wirtschafts-, Wissenschafts- und
Forschungsförderung
Postfach 527
5010 Salzburg

Wirtschafts-,
Wissenschafts- und
Forschungsförderung

Zahl: 20102-

Südtiroler Platz 11
Postfach 527 | 5010 Salzburg
wirtschaftsfoerderung@salzburg.gv.at
Telefon +43 662 8042 3262
Sachbearbeiter: Oliver Lindhuber

Förderungsantrag Lebensmittel-Nahversorgungsprogramm

☐ Zutreffendes bitte ankreuzen!

1 Förderungswerber/in:

Name/Firmenwortlaut:		Geburtsdatum:
Rechtsform:		Firmenbuch-Nr.:
Telefon-Nr. / Fax-Nr. / Email-Adresse:		Gründungsdatum:
Geschäftsadresse:		UID.Nr.:
Wohnadresse:		
Bank:	BIC (mind. 8 Stellen):	
IBAN (mind. 20 Stellen):	Vorsteuer abzugsberechtigt: ☐ Ja ☐ Nein	

Bestehende **weitere Betriebsstandorte** (Standort, Unternehmensgegenstand):

--

Daten zur Unternehmensgröße:

Nettoumsatz mit Lebens- und Genussmitteln der letzten 2 Geschäftsjahre:		Jahr	: €
		Jahr	: €
Anzahl der Beschäftigten:	davon halbtags:	Verkaufsfläche: m ²	
Das Verkaufsgeschäft steht	☐ im Eigentum oder	☐ in Pacht	
Das Verkaufsprogramm umfasst:		☐ Brot und Backwaren	
☐ Gemüse und Obst	☐ Grundnahrungsmittel, wie Reis, Mehl, Zucker, Fette etc		
☐ Milch und Milchprodukte	☐ Wurstwaren, Eier und Gewürze		
☐ Getränke	☐ Tiefkühlprodukte		

(Bitte auch beim Antrag auf Direktzuschuss ausfüllen):

c) Investitionskosten:

Datum	Lieferfirma	Gegenstand	Betrag (ohne USt)
Summe			

4 Vom kreditgewährenden Institut als Kreditpromesse für den zu fördernden Kredit auszufüllen:

Name und Anschrift des Kreditinstitutes:

.....

.....

BIC (mind 8 Stellen) IBAN (mind 20 Stellen):

Sachbearbeiter/in: Tel.Nr.:

Kreditbedingungen bei allfälliger Zuschussgewährung:**a) Investitions-/Abstattungskredit:**

Kredithöhe: € Zinssatz: % Laufzeit: Jahre

Besicherung:

b) Betriebsmittel-/Kontokorrentkredit:

Kredithöhe: € Zinssatz: % Laufzeit: Jahre

Besicherung:

Im Falle der Gewährung eines Zinsenzuschusses verpflichten wir uns verbindlich, für die Dauer der Förderungslaufzeit höchstens den nach den Richtlinien festgelegten Förderungszinssatz in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für Vor- und Zwischenfinanzierungen des geförderten Vorhabens.

Sollte der zur Förderung beantragte Betriebsmittelkredit bereits mit einem Zinsenzuschuss aus der „Betriebsneugründungs- und Übernahmeförderungsaktion des Landes Salzburg“ unterstützt worden sein und diese Förderungslaufzeit noch nicht beendet sein, muss dieser Umstand der Förderungsstelle mitgeteilt werden.

In diesem Fall wird der anteilige geförderte Schuldrest gemäß seinerzeitigem Zinsenzuschussplan von der gegenständlichen Förderungsbemessung abgezogen.

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung der kreditgewährenden Bank

5 De-minimis-Förderungen

Hat das Unternehmen in den letzten drei Jahren De-minimis-Förderungen des Bundes, des Landes, der Gemeinde oder der EU erhalten? ☐ nein ☐ wenn ja, geben Sie bitte Folgendes an:

Förderungsstelle	Art der Förderung	Höhe (Barwert)	Datum der Förderungsentscheidung

6 Erklärungen des Förderungswerbers

Der Förderungswerber verpflichtet sich, den Organen des Landes Salzburg, insbesondere auch dem Salzburger Landesrechnungshof sowie den Beauftragten der Förderungsstelle, die Einsichtnahme in die projektbezogenen Unterlagen zu gewähren und auf Verlangen ergänzende Unterlagen vorzulegen. Desgleichen verpflichtet sich der Förderungswerber, eine entsprechende Projektabrechnung (Verwendungsnachweis) rechtzeitig vorzulegen und die erhaltenen Förderungsmittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung des Projektes unverzüglich zurückzuerstatten.

Der Förderungswerber erklärt, dass für das gegenständliche Vorhaben alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen, und die Angaben vollständig und richtig sind. Weiters nehme(n) ich (wir) zur Kenntnis, dass der Förderungsantrag nicht weiterbehandelt wird, wenn nach Ablauf von einem Monat nach seinem Einlangen beim Amt der Salzburger Landesregierung die angeforderten, zur Beurteilung notwendigen Unterlagen ohne ausreichende Begründung nicht beigebracht wurden.

7 Beilagen zum Förderungsantrag (in Kopie):

- Auszug aus dem Firmenbuch (bei protokollierten Unternehmen)
- Gewerbeschein
- Jahresabschlüsse der letzten 2 Jahre
- Umsatzsteuerbescheide der letzten 2 Jahre bzw. Bestätigung der Steuerberatungskanzlei über die Höhe der Umsätze mit Lebens- und Genussmitteln der letzten 2 Jahre
- Bonitätsbeurteilung durch die Bank
- Allenfalls Prospekte, Flugblätter, ...

Zusätzliche Beilagen bei einem Antrag auf Investitionsförderung/Innovationsprämie/Sonderförderung:

- Kostenvoranschläge/Rechnungen gemäß Punkt 3 c
- Stellungnahme zum Investitionsprojekt durch die Bank
- bei Ansuchen um andere Förderungen: Förderungsantrag bzw. Förderungszusage oder -ablehnung (nach Erhalt)
- allenfalls zur Projektrealisierung erforderliche behördliche Genehmigungen (zB Bauplan, Baubescheid, Verhandlungsschrift)
- allenfalls Darstellung der herausragenden innovativen Besonderheiten, der Beitrag zur Nahversorgungssicherung, der Umsetzungschancen samt Zeitplan und der Kosten samt deren Finanzierung
- allenfalls Kostenvoranschläge für ein detailliertes Nahversorgungs-/Ortsmarketing-Konzept und/oder Beratungsmaßnahmen sowie eine Erklärung der Gemeinde über deren Bereitschaft zur finanziellen und/oder ideellen Projektunterstützung

Die Bank ist befugt, in meinem/unserem Namen ein Förderungsansuchen einzureichen und zu diesem Zweck alle mit dem Antrag verbundenen Erklärungen durch Eingabe der erforderlichen Daten und Beilagen abzugeben. Ich/wir bestätige/n, dass die Förderungsstelle diese Daten zur Prüfung der Antragsberechtigung, Förderungsfähigkeit und -abwicklung gemäß den Förderungsrichtlinien verarbeiten darf. Die Bank darf über zukünftige Kommunikation bzw. sämtliche Entscheidungen der Förderungsstelle (Genehmigung, Ablehnung, Auszahlung, etc.) informiert werden.

Datenschutzinformation gemäß österreichischem Datenschutzgesetz (DSG) und Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU in der jeweils gültigen Fassung:

Die Verarbeitung der im Förderungsantrag sowie in etwaigen Ergänzungen angegebenen personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Vorbereitung und Erfüllung einer Förderungsvereinbarung mit dem Förderungswerber. Die Daten werden nur so lange gespeichert, bis der Zweck erfüllt ist. Sofern gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind, werden diese eingehalten. Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen und allenfalls aus Skartierungsvorschriften. Die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dass gesetzliche Vorgaben dies verlangen (z.B. Transferbericht). Dies kann auch den Austausch von etwaigen personenbezogenen Daten mit anderen bzw. zwischen Förderungsstellen/Förderberatungsstellen zum Zwecke der Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und der Prüfung des Verwendungsnachweises umfassen. Nähere Informationen zum Datenschutz und zur Wahrnehmung Ihrer Betroffenenrechte finden Sie auf der Webseite des Landes Salzburg, abrufbar unter: www.salzburg.gv.at/datenschutz